

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/22201 –**

### Defizite in der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Menge an Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland steigt stetig. Im Jahr 2018 wurden laut Umweltbundesamt 2 375 643 Tonnen Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in Verkehr gebracht. Das sind circa 15 Prozent mehr als noch im Jahr 2017. Allerdings wurden im Gegenzug nur 43,1 Prozent wieder eingesammelt und somit die Sammelquote von 45 Prozent aus der Richtlinie 2019/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) knapp verfehlt (<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/elektroschrott-deutschland-verfehlt-eu-sammelquote>).

Ab 2019 wurde die Sammelquote auf 65 Prozent aller in den letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte bzw. 85 Prozent aller im Land anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte erhöht (Artikel 7 Nummer 1 219/19/EU). Ob die Sammelquote für das Jahr 2019 erreicht wurde, geht aus den Informationen auf der Seite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 2. Juli 2020 nicht hervor (<https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/statistiken/elektro-und-elektronikaltgeraete/>). Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) bezweifelt die Quotenerfüllung allerdings (<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/kreislaufwirtschaft/27249.html>).

Für das Jahr 2018 wurden die Verwertungsquoten – im Gegensatz zu den Sammelquoten – erreicht (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/elektroaltgeraete#elektronikaltgeraete-in-deutschland>). Dadurch zeigt sich, dass das Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland grundsätzlich funktioniert und die Unternehmen die angegebenen Mengen verwerten können. Es gibt folglich ein Defizit bei der sachgerechten Entsorgung und Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland. Teilweise werden die Altgeräte in den Restmüll oder die Wertstoffsammlung gegeben. Größere Altgeräte werden nach Ansicht der Fragesteller auch über nicht zertifizierte Schrottplätze und illegale Sammler entsorgt (<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/elektroschrott-deutschland-verfehlt-eu-sammelquote>). Und das trotz der kostenlosen Abgabemöglichkeiten von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Geschäften mit einer Lager- und Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m<sup>2</sup>, Kleingeräte sogar un-

abhängig von einem Neukauf, und bei kommunalen Sammelstellen (§ 17 des Elektronikgerätegesetzes – ElektroG).

Um die Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten noch einfacher zu gestalten, wird die Abschaffung der 400-m2-Regel diskutiert, sodass alle Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten diese in ihren Geschäften auch zurücknehmen müssen. Das würde aber nach Ansicht der Fragesteller genau die kleinen Geschäfte, zusätzlich zu den Schwierigkeiten durch die Corona-Krise, unverhältnismäßig belasten, da diese meist nicht in der Lage sein werden, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte fachgerecht zu lagern und zu entsorgen. Hinzu kommt, dass vor allem Kleingeräte, die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ElektroG unabhängig von einem Neukauf abgegeben werden dürfen, von der Abschaffung der 400-m2-Regel betroffen wären.

Besonders groß ist jedoch der Diskrepanz zwischen in Verkehr gebrachten und gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten bei Haushaltsgroßgeräten wie Waschmaschinen und Kühlschränken (<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/elektroschrott-deutschland-verfehlt-eu-sammelquote>). Wie dieses Problem gelöst werden soll, bleibt nach Ansicht der Fragesteller unklar.

Verschärft wird die Situation nach Ansicht der Fragesteller durch den stetig wachsenden Online-Handel, der beim Thema Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gegenüber dem stationären Handel einen Vorteil hat. Der stationäre Handel ist zur kostenlosen Rücknahme, teilweise nur beim Neukauf, von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verpflichtet. Der Online-Händler hingegen darf frei zwischen den Möglichkeiten „Rücksendung“, „Rücknahme bei Lieferung eines Neu-Geräts“ und „Angebot von Sammelstellen in zumutbarer Entfernung“ wählen. Dabei dürfen bei der Mitnahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Gebühren durch den Online-Händler erhoben werden, wenn eine „Sammelstellen in zumutbarer Entfernung“ angeboten wurde (§ 17 ElektroG). Allerdings ist der Begriff „zumutbare Entfernung“ nicht näher definiert und die Möglichkeiten, ein Haushaltsgroßgerät zu transportieren, sind für Verbraucher nicht immer gegeben. Zum einen ergeben sich daraus Nachteile für Verbraucher (<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/abfall/elektroschrott-diese-geraete-und-gegenstaende-gehoren-ins-recycling-12861>), zum anderen steigt nach Ansicht der Fragesteller die Wahrscheinlichkeit, dass die Elektro- und Elektronik-Altgeräte unseriösen Sammlern überlassen werden, wenn es dadurch zu einer unkomplizierten Abholung aus dem privaten Haushalt kommt.

1. Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Deutschland im Jahr 2018 verfehlt (bitte einzelne Gründe mit Gewichtung angeben)?

Die Gründe für das Verfehlen der Sammelquote sind vielschichtig.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nicht bei jedem Neukauf eines Elektro- und Elektronikgerätes auch ein entsprechendes Altgerät als Abfall anfällt. Vielmehr werden Elektro- und Elektronikgeräte – und dies ist im Sinne einer effizienten Nutzung der Ressourcen auch ausdrücklich zu begrüßen – zur weiteren Nutzung an andere Personen abgegeben oder aber z. B. als „Reservegeräte“ aufbewahrt. Dies kann – je nachdem wie groß der Anteil dieser Geräte ist – einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Sammelquote haben.

Des Weiteren ist auch die der Sammelquote zugrundeliegende Berechnungsmethodik von großer Bedeutung. Die Sammelquote setzt die gesammelte Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten ins Verhältnis zu der Menge der in den letzten drei Vorjahren durchschnittlich in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte. Der bei der Berechnung der Sammelquote heranzuziehende Bezugsrahmen von drei Jahren bildet dabei die tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Nutzungsdauer bestimmter Geräte nicht adäquat ab. Die Ver-

weildauer insbesondere von Großgeräten wie Kühlschränken oder Waschmaschinen in (privaten) Haushalten ist meist deutlich länger als der dreijährige Bezugsrahmen. Durch die längere Nutzungsdauer fallen diese Geräte damit erst deutlich später als Abfall an, so dass hier ein Missverhältnis von Input- und Sammelmenge entsteht, das letztlich eine niedrigere Sammelquote bedingen kann. Insbesondere besteht diese Problematik auch im Hinblick auf Photovoltaikmodule. Diese fallen seit dem 1. Februar 2016 in den Anwendungsbereich des ElektroG. Bei diesen stehen den in Verkehr gebrachten Mengen aufgrund der langen Nutzungsdauer dieser Geräte derzeit nur vergleichsweise geringe Rücknahmemengen gegenüber.

Auch können Exporte von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten bei der Berechnung der Sammelmengen – bedingt durch fehlende Daten – nicht berücksichtigt werden. Da diese Geräte zwar in Deutschland in Verkehr gebracht worden sind, aber exportbedingt hier nicht mehr als Abfall anfallen, müssten diese Geräte konsequenterweise von der Inputmenge wieder abgezogen werden. Insbesondere im Bereich der PV-Module gibt es wahrscheinlich einen massenrelevanten Abfluss von gebrauchten Geräten in das außereuropäische Ausland. Auch im Bereich der Haushaltsgroßgeräte ist ein vergleichbarer Abfluss relevanter Mengen denkbar.

Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anteil der Altgeräte, entgegen der gesetzlichen Vorgaben, entsorgt oder ins Ausland exportiert wird. Auch wird nach den Erkenntnissen eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/vergleichen-de-analyse-von-siedlungsrestabfaellen>) hochgerechnet immer noch etwa 1 kg Altgeräte pro Einwohner und Jahr fälschlicherweise über den Restmüll entsorgt.

Aufgrund der unklaren Situation lässt das Umweltbundesamt derzeit die Verbleibswege von Altgeräten im Rahmen eines Forschungsvorhabens untersuchen. Das Vorhaben hat eine Laufzeit von Oktober 2019 bis Oktober 2021.

2. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Konsequenzen des Verfehlers der Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte von 45 Prozent im Jahr 2018?

Die Entscheidung über eine Verfehlung der EU-rechtlich vorgegeben Sammelquoten obliegt der Europäischen Kommission. Bislang hat die Bundesregierung keine Kenntnis über mögliche Konsequenzen.

3. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Konsequenzen, wenn die Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte von 65 Prozent ab 2019 verfehlt wird?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Was hat die Bundesregierung konkret unternommen, um die Sammelquoten von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu erfüllen?

Die Bundesregierung plant noch in dieser Legislaturperiode das Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu novellieren. Hierfür hat das Bundesumweltministerium mit allen betroffenen Akteuren Gespräche geführt, um gemeinsam Wege für eine Steigerung der Sammelmenge zu eruieren. Die Ergebnisse sind in den Entwurf des Bundesumweltministeriums für ein Erstes Gesetz zur Änderung des

Elektro- und Elektronikgerätegesetzes eingeflossen. Ziel der beabsichtigten Novelle ist es u. a., die Sammelmenge deutlich zu steigern.

Der Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für die Novelle des ElektroG ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bmu.de/service/gesetz-verordnungen/>.

5. Ist die deutsche Recyclingwirtschaft nach Kenntnis der Bundesregierung in der Lage, die Menge an abgegebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräten fachgerecht zu recyceln, und wie viel der gesamten Verwertungskapazität wird durch die gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte genutzt (bitte pro Jahr von 2015 bis 2020 angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Daten zu den genehmigten Kapazitäten von gemäß § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor. Es liegen lediglich Daten des Statistischen Bundesamtes zu „Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte“ vor (Fachserie 19 Reihe 1). Diese können allerdings nur bedingt herangezogen werden, da diese Daten zu „Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte“ zum einen neben gemäß § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlagen auch Folgebehandlungsanlagen umfassen. Zum anderen können auch andere Anlagen als „Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte“ Erstbehandlungsanlagen gemäß ElektroG sein.

Den Daten des Statistischen Bundesamtes zufolge wurden in „Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte“ im Jahr 2016 insgesamt 1,02 Mio. Tonnen Abfälle behandelt, davon 61.400 Tonnen aus dem Ausland. Die Anlagenkapazität betrug 2,593 Mio. Tonnen Abfälle. Daten zu den Anlagenkapazitäten werden nur für gerade Jahre erfasst und liegen somit für die Jahre 2015 und 2017 nicht vor; Daten für die Jahre 2018– 2020 sind noch nicht veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die bestehenden Verwertungskapazitäten ausreichen, um sowohl die aktuell anfallende Menge als auch zukünftig steigende Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten ordnungsgemäß zu behandeln.

6. Wie viele Elektro- und Elektronik-Altgeräte (bitte in absoluten und prozentualen Zahlen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung pro Jahr (2015 bis 2020)
  - a) in Recyclinghöfen abgegeben,
  - b) in Geschäften abgegeben,
  - c) im Hausmüll entsorgt?

Alle zurücknehmenden Akteure sind verpflichtet, der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (stiftung ear) mindestens jährlich die Mengen mitzuteilen, die sie selbst zurückgenommen haben. Die Daten können auf den Internetseiten der stiftung ear eingesehen werden (<https://www.stiftung-ear.de/de/service/statistische-daten/jahres-statistik-mitteilung>). Die Daten sind nach den jeweiligen Akteuren aufgliedert. Nach diesen Daten ergibt sich folgende Zusammensetzung:

<b>Jahr</b>	<b>Rücknahme durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (in t)</b>	<b>Rücknahme durch Vertreiber (in t)</b>
<b>2015</b>	527.010	48.523
<b>2016</b>	560.974	90.365
<b>2017</b>	560.549	101.148
<b>2018</b>	546.688	101.943
<b>2019</b>	574.882	98.925

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nicht mit den an die EU übermittelten Daten übereinstimmen. Die an die EU übermittelten Daten beinhalten auch Daten von den Erstbehandlungsanlagen, die den Statistischen Landesämtern jährlich zu übermitteln sind.

Daten zu den in den einzelnen Jahren über den Restmüll entsorgten Mengen liegen der Bundesregierung nicht vor. Es sind lediglich die Daten aus dem Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes vorhanden. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Daten zum laufenden Kalenderjahr 2020 liegen noch nicht vor.

7. Wie viele Ressourcen entgingen der Kreislaufwirtschaft nach Kenntnis der Bundesregierung pro Jahr zwischen 2015 und 2020 durch falsch entsorgte bzw. exportierte Elektro- und Elektronik-Altgeräte (bitte nach Art der Ressourcen und Kosten aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

8. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter im Einzelhandel fachlich in der Lage, abgegebene Elektro- und Elektronik-Altgeräte sachgerecht zu lagern und die in § 20 Absatz 1 Satz 2 ElektroG vorgesehene Vorprüfung durchzuführen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

9. Sieht die Bundesregierung eine Benachteiligung des stationären Handels durch die Regelung, dass Online-Händler frei zwischen den Rückgabemöglichkeiten „Rücksendung“, „Rücknahme bei Lieferung eines Neu-Geräts“ und „Angebot von Sammelstellen in zumutbarer Entfernung“ entscheiden können, und wenn nein, warum nicht?

Die Regelungen des ElektroG stellen aus Sicht der Bundesregierung keine Benachteiligung des stationären Handels dar, sondern sind angesichts der Vertriebsstrukturen des Onlinehandels von einem zentralen Standort vielmehr unerlässlich, um dennoch das verfolgte Ziel der Schaffung verbrauchernaher Sammelstrukturen erreichen zu können. Es besteht so die Möglichkeit, die Rückgabemöglichkeiten an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und damit mit einem verhältnismäßigen Aufwand ein ausreichend dichtes Sammelnetz für die Verbraucher\*innen zu schaffen. Der Onlinehandel hat vor diesem Hintergrund in jedem Fall sowohl für die 0:1- als auch für die 1:1-Rücknahme geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer zu schaffen. Insofern steht ihm lediglich ein Wahlrecht zu, in welcher Form er dieser Verpflichtung nachkommt. Er kann insofern jedoch nicht zwischen den in der Fragestellung genannten Alternativen wählen, da z. B. die „Rücknahme bei Lieferung eines Neu-Geräts“ lediglich die 1:1-Rücknahme, nicht aber auch die 0:1-Rücknahme abdeckt.

10. Welches Verständnis des Begriffs „zumutbare Entfernung einer Sammelstelle“, vgl. § 17 Absatz 2 ElektroG, legt das Bundesumweltamt einer Anwendung zugrunde?

Eine abschließende Beantwortung der Frage ist vorliegend nicht möglich. Der Begriff „zumutbare Entfernung einer Sammelstelle“ in § 17 Absatz 2 ElektroG ist der Auslegung zugänglich. Ob eine „zumutbare Entfernung“ gegeben ist, ist letztlich eine Frage des Einzelfalls und bedarf nicht zuletzt eines wertenden Elements. Eine erste Orientierung ermöglicht die seinerzeitige Gesetzesbegründung, vgl. Bundestagsdrucksache 18/4901, S. 91 f. Dort heißt es zu § 17 Absatz 2: „Bei Vertreibern, die mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik Elektro- und Elektronikgeräte unmittelbar an Nutzer abgeben, können nach Satz 2 grundsätzlich wählen, wie sie ihrer Rücknahmepflicht in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher nachkommen: Denkbar sind hier z. B. Kooperationen mit dem stationären Handel oder Sozialbetrieben sowie die Schaffung von Rücksendemöglichkeiten. Im letzteren Fall kann die nächstgelegene Annahmestelle eines Paketdienstes, mit dem der Vertreiber Vertragsbeziehungen unterhält, regelmäßig als in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher angesehen werden. „

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*